

Urteil BVerG zu Legasthenie und Bemerkungen im Abiturzeugnis

Beitrag von „CDL“ vom 25. November 2023 09:38

Zitat von Maylin85

Sowohl mehr Zeit als auch die Nichtbewertung von Teilleistungen müsste meines Erachtens vermerkt werden. Der Sinn eines Abschlusszeugnisses besteht nunmal u.a. darin, dass ein potentieller Arbeitgeber ein Instrument zur Vorselektion an der Hand hat. Jemand, der defizitär schreibt oder für Arbeitsprozesse länger braucht als der Durchschnitt, dürfte für viele Positionen von vornherein ungeeignet sein. Das sollte man entsprechend sehen können.

Nein, das darf der Arbeitgeber eben nicht einfach wissen, denn damit wird durch die Hintertür eben doch zwangsweise eine Behinderung offengelegt. Ich weiß sehr genau was es bedeutet, wenn man in der Arbeitswelt plötzlich nur noch nach diesem Label beurteilt und infolge dessen und ganz unabhängig von den eigenen Leistungen aussortiert wird. Ich habe meine Behinderung trotzdem offengelegt bei Bewerbungen, versteh aber jeden und jede, der/ die das nicht direkt machen möchte, denn der Berg an Vorurteilen, dem man begegnet ist gewaltig. 20% Zeitaufschlag machen einen nicht per se ungeeignet für einen Beruf oder eine berufliche Position (auch das ist ein Vorurteil). Unter Umständen kann man diese aber vielleicht nur in Teilzeit ausüben- was während der Schulzeit noch keine Option ist, also zu reduzieren- um die Kraft zu haben, seine Aufgaben in der vorgesehenen Zeit zu erfüllen.